

gangen. *Borrás* beschäftigt sich mit den Aktivitäten der Haager Konferenz für IPR im Jahre 2005 (1199 ff.), während *López-Tarruella Martínez* die Arbeit der Europäischen Kommission auf dem Gebiet des IPR darstellt (1217 ff.). Der dritte Beitrag von *Garcimartín/Gomez-Sancha* gibt einen Einblick in die Harmonisierung des Depotrechts durch die UNIDROIT-Konvention über intermediär verwahrte Wertpapiere<sup>5</sup> (1233 ff.). Danach werden in kurzen »noticias« wichtige Kongresse und Tagungen zum IPR dargestellt und Rechtsetzungsvorhaben wie beispielsweise das zum allgemeinen Seeschiffahrtsgesetz vorgestellt (1249 ff.). Das Werk schließt mit umfassenden bibliographischen Angaben zur neu erschienenen Fachliteratur in Spanien und im Ausland (1275 ff.).

Das »Anuario Español de Derecho Internacional Privado« bietet dem Leser einen umfassenden Einblick in die Rechtsentwicklungen in Spanien für Sachverhalte mit transnationalem Bezug. Dabei wird ein weiter Bogen gespannt von wissenschaftlichen Beiträgen über Gerichtsentscheidungen und Rechtsakte hin zu wichtigen Kongressen und Neuerscheinungen in der Literatur. Um einen ersten Einblick in das jeweilige Interessengebiet zu gewinnen, eignet sich das Jahrbuch deshalb gut. Besonders hervorzuheben ist dabei die Tatsache, dass in dem Werk entsprechend der Ausweitung der Kompetenzen der EG ein Schwerpunkt auf europäische/spanische Rechtsfragen mit internationalem Bezug gelegt wird.

Hamburg

ELISABETH SCHÜTZE

*Gerasimchuk, Eleonora*: Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr. (Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2005/06.) – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2007). XVII, 268 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 181.)

1. Die aus Russland stammende Autorin untersucht in ihrer von *Jürgen Basedow* betreuten und von der Alexander-von-Humboldt-Stiftung durch ein Bundeskanzler-Stipendium geförderten Dissertation die neuen Entwicklungen bei der gegenseitigen Anerkennung zivilrechtlicher Urteile im deutsch-russischen Verhältnis.

Die Anerkennung von vermögensrechtlichen Urteilen aus Russland wird in Deutschland überwiegend abgelehnt, da die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland nicht verbürgt sei<sup>1</sup>. Die russischen Prozessordnungen<sup>2</sup> stellen die An-

<sup>5</sup> Vgl. zum Entwurf der Konvention die Website von UNIDROIT <<http://www.unidroit.org/english/workprogramme/study078/item1/main.htm>> (Stand: 24. 7. 2007). Ein erster, mittlerweile jedoch überholter Entwurf findet sich mit erläuternden Bemerkungen in: Unif. L. Rev. 2005, 10.

<sup>1</sup> Münchener Kommentar zur ZPO<sup>2</sup> (-Gottwald) (2000) § 328 Rz. 128; *Geimer/Schütze* (-Schütze), Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004) E 1 Rz. 224 (S. 1314); *Stein/Jonass* (-Roth), Kommentar zur ZPO<sup>5</sup> (2006) § 328 Rz. 144; *Zöller* (-Geimer), Zivilprozessordnung<sup>26</sup> (2007) Anh. V; anderer Ansicht *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung<sup>65</sup> (2007) § 328 Rz. 17.

<sup>2</sup> Die russische Zivilprozessordnung (russ. ZPO), die für die Gerichte der allgemeinen

erkennung ausländischer Urteile in der Tat unter den Vorbehalt eines internationalen Vertrags<sup>3</sup>, welchen es im Verhältnis zu Deutschland nicht gibt. In den letzten Jahren gab es in Russland allerdings eine auch in der deutschen Fachliteratur nicht unbemerkt gebliebene<sup>4</sup> Entwicklung der Anerkennungspraxis, deren Analyse einen der Schwerpunkte der Untersuchung bildet.

2. Der erste Teil der Arbeit (Kapitel 1 bis 4) enthält eine rechtsvergleichende Analyse des deutschen und des russischen Rechts im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer vermögensrechtlicher Urteile, wobei der Schwerpunkt auf dem russischen Recht liegt. Aus dem Untersuchungsbereich der Arbeit sind Scheidungsurteile, insolvenzrechtliche Entscheidungen und Schiedssprüche ausgenommen.

Die Untersuchung beginnt mit einem geschichtlichen Überblick des Anerkennungsrechts in Deutschland und Russland. Im Bereich des russischen Rechts zeichnet die Autorin die Kontinuität des Vorbehalts eines Staatsvertrags als Anerkennungsvoraussetzung von der vorrevolutionären Zeit über das sozialistische Recht bis in die Gegenwart nach (S. 11–22).

Im Kapitel 2 werden die Rechtsquellen des Anerkennungsrechts beider Staaten dargestellt und im Kapitel 3 werden theoretische Grundfragen untersucht. Hierzu gehören Souveränitätsgedanke (Abschnitt A), Bedürfnis nach Urteilsanerkennung (Abschnitt B), Urteilsanerkennung als Wirkungserstreckung (Abschnitt C), Anerkennung und Vollstreckbarerklärung (Abschnitt D), Anerkennungsrecht zwischen Internationalem Zivilprozessrecht und Internationalem Privatrecht (Abschnitt E), Qualifikation (Abschnitt F), Zivil- und Handelssachen (Abschnitt G), Rechtshängigkeit (Abschnitt H), Teilanerkennung (Abschnitt I), Folgen der Nichtanerkennung (Abschnitt J) und erstreckungsfähige Wirkungen (Abschnitt K).

Diese Ausführungen tragen wesentlich zum Verständnis des russischen Anerkennungsrechts bei. So wird z. B. deutlich, dass das russische Anerkennungsrecht weit mehr als das deutsche von dem Souveränitätsgedanken durchdrungen ist. Dies hat zum einen Auswirkungen auf das russische Verständnis des anerkennungsrechtlichen *ordre public*, worunter man in Russland in erster Linie die Verfolgung staatlicher Interessen versteht (134). Ein typisches Beispiel aus der russischen Rechtsprechung ist die Anerkennung eines Urteils, das sich gegen ein »Unternehmen mit strategischer Bedeutung« richtet. Dazu werden große (mit mehr als 5000 Angestellten) oder aus der Sicht der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region wichtige Unternehmen gezählt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Vollstreckung dem Unternehmen schaden könnte bzw. das Unternehmen infolge der Vollstreckung von Insolvenz bedroht sein könnte<sup>5</sup>.

Jurisdiktion gilt, und die russische Arbitrageprozessordnung (russ. APO), die für die staatlichen Wirtschaftsgerichte (Arbitragegerichte, russisch: arbitraznye sudy) gilt.

<sup>3</sup> Art. 409 Nr. 2 russ. ZPO/Art. 241 Nr. 1 russ. APO.

<sup>4</sup> Breig/Schröder, Wende in der russischen Rechtsprechung zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen?: IPRax 2003, 359–364; Laptew, Zur Vollstreckbarkeit russischer Gerichtsentscheidungen in Deutschland, Neue Entwicklungen: WiRO, 2006, 198–204.

<sup>5</sup> Vgl. auch Spiegelberger, The Enforcement of Foreign Arbitral Awards in Russia, An Ana-

Zum anderen beeinflusst der Souveränitätsgedanke das Konzept des russischen Anerkennungsrechts. In Russland wird die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile als ein Unterfall der Rechtshilfe angesehen. *Gerasimchuk* kritisiert diesen Ansatz als einen Systemfehler, weist aber auch darauf hin, dass diesem Ansatz die neuere russische anerkennungsfreundliche Rechtsprechung, auf die noch einzugehen sein wird, zu verdanken sei (48–49).

Im Kapitel 4 der Arbeit untersucht *Gerasimchuk* einzelne Anerkennungs Voraussetzungen des deutschen und des russischen Rechts. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf dem russischen Recht. Die Verfasserin unterzieht die russischen Rechtsvorschriften und die bestehende Rechtspraxis einer kritischen Würdigung. Sie deckt viele Schwächen und Unstimmigkeiten des russischen Rechts auf und untersucht die Ursachen, die zu der jeweiligen Rechtsentwicklung geführt haben. Als hilfreich erweist sich bei dieser Analyse der Vergleich mit dem deutschen bzw. dem europäischen Prozessrecht.

3. Den Schwerpunkt des vierten Kapitels bildet die oben bereits angedeutete Frage, ob aus der Sicht des deutschen Rechts im Verhältnis zu Russland Gegenseitigkeit verbürgt ist. Wie bereits erwähnt, lässt das russische Recht die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen ausländischer Gerichte grundsätzlich nur zu, wenn dies staatsvertraglich geregelt ist (Art. 409 Nr. 1 russ. ZPO; Art. 241 Nr. 1 russ. APO; Art. 6 Nr. 3 des Föderalen Verfassungsgesetzes »Über das Gerichtssystem der russischen Föderation« vom 31. 12. 1996)<sup>6</sup>. In der Arbitrageprozessordnung wird eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung darüber hinaus dann zugelassen, wenn dies durch ein föderales Gesetz vorgesehen ist (Art. 241 I). Ein solcher Fall stellt Art. 1 Nr. 6 Satz 2 des russischen Insolvenzgesetzes dar. Diese Bestimmung verlangt zur Anerkennung einer Insolvenzscheidungs eines ausländischen Gerichts keinen Staatsvertrag sondern die Gegenseitigkeit. Die von Russland bzw. zum Teil noch von der Sowjetunion abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen stellen insofern die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile dar, welche größtenteils auch die Voraussetzungen, unter denen eine Anerkennung möglich ist, näher spezifizieren<sup>7</sup>.

Nichtsdestotrotz ergingen in letzter Zeit in Russland einige zum Teil höchstrichterliche Entscheidungen, die eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auch ohne Vorliegen eines Rechtshilfeabkommens erlauben<sup>8</sup>.

*Gerasimchuk* stellt die ergangenen Entscheidungen vor (144 ff.) und unter-

---

lysis of the Relevant Treaties, Laws and Cases: *Am. Rev. Int. Arbitration* 16 (2005) 261 (298) mit Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>6</sup> Die föderalen Verfassungsgesetze sind in den durch die Verfassung der Russischen Föderation (RF) vorgesehenen Fällen zu verabschieden (Art. 108 I Verfassung der RF) und haben Vorrang gegenüber den föderalen Gesetzen, zu denen auch die russ. APO und die russ. ZPO zählen.

<sup>7</sup> Vgl. ausführlich *Steinbach*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in der Russischen Föderation (2003) 50 f.

<sup>8</sup> Vgl. vor allem die Entscheidung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7. 6. 2002, Nr. 5-G02-64; zu dem Verfahrensgang vgl. ausführlich *Laptew* (oben N. 4) 201–202.

sucht ausführlich die zahlreichen Versuche, diese auf den Vertragsvorbehalt verzichtende Rechtsprechung zu erklären bzw. zu legitimieren.

Als eine mögliche Erklärung sieht die Autorin den Umstand, dass die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Russland als Rechtshilfe, die auch ohne entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag gewährleistet werden kann, angesehen wird (148). Sie diskutiert auch weitere Argumentationsansätze, kommt aber zu dem Ergebnis, dass die geschilderte russische Rechtsprechung eine Rechtsfindung *contra legem* sei und dass sich die Gegenseitigkeit aus der deutschen Sicht lediglich andeute.

Anzumerken ist, dass auch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, das über den Erlass eines Vollstreckungsurteils für einen Beschluss des Wirtschaftsgerichts St. Petersburgs entscheiden musste, sich dieser Ansicht anschloss<sup>9</sup>. Es lehnte die Anerkennung der Entscheidung gemäß § 328 I Nr. 5 ZPO ab. Als Begründung gab das Gericht an, dass die Gegenseitigkeit mit der Russischen Föderation mangels eines Staatsvertrags nicht verbürgt sei. Die Tatsache, dass zwei Urteile des Vereinigten Königreiches in Russland anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden konnten, habe keine zwingenden Auswirkungen auf das deutsch-russische Verhältnis.

4. Im zweiten Teil der Arbeit (Kapitel 5 bis 7) widmet sich *Gerasimchuk* möglichen Lösungen *de lege ferenda*, die eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Urteile im deutsch-russischen Verhältnis gewährleisten könnten.

Im Kapitel 5 untersucht die Autorin die Perspektiven einer autonomen Rechtsangleichung, d. h. die Möglichkeit der Streichung des Erfordernisses der Gegenseitigkeit im deutschen und des Staatsvertragsvorbehaltes im russischen Recht, kommt aber zu dem Ergebnis, dass mit derartigen Änderungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei.

Im Kapitel 6 untersucht sie die Perspektiven eines bilateralen bzw. eines regionalen Modells. Nach einer knappen Untersuchung der EU-Kompetenzen im Bereich des Abschlusses von internationalen Verträgen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen mit Drittstaaten (164–168) kommt sie zu dem Ergebnis, dass Deutschland als EU-Mitgliedstaat nicht mehr befugt sei, einen bilateralen Anerkennungsvertrag mit Russland zu schließen (168). Als eine naheliegende Lösung biete sich aber der Beitritt Russlands zum Lugano-Übereinkommen an. Dieses Vorgehen wäre auch insofern von Vorteil, als es die mit dem Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland (1997)<sup>10</sup> intendierte Entwicklung der europäisch-russischen Beziehungen verbessern würde.

Im Unterabschnitt C des Kapitels (171–199) geht die Autorin auf die Einzel-

<sup>9</sup> Urteil vom 16. 9. 2004, Az. 327 O 158/02, abgedr. in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht 17 (2006) Nr. 28–29, abrufbar unter <<http://www.vdrw.de/html/internes/archiv.html>>.

<sup>10</sup> Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, ABl. EG 1997 L 327/1.

heiten eines möglichen Beitritts Russlands zum Lugano-Übereinkommen ein. Sie zeichnet auf, welche Schritte für einen Beitritt nötig wären und inwieweit der Beitritt die in Russland zur Zeit bestehende Rechtslage verändern würde.

Sie beurteilt dieses Rechtsvereinheitlichungsmodell als am ehesten erfolgversprechend. Dadurch würde für Russland die Urteilsfreizügigkeit nicht nur im Verhältnis zu Deutschland, sondern zu weiteren europäischen Ländern gewährleistet. Auch würde das russische Prozessrecht wertvolle Impulse für seine Weiterentwicklung bekommen.

Schließlich widmet sich *Gerasimchuk* den Perspektiven eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens (Kapitel 7). Sie untersucht insbesondere den Welt-GVÜ-Entwurf von 1999, den sie als gescheitert ansieht (237), und das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005, zu dem sie feststellt, dass für den Beitritt Deutschlands bzw. der Europäischen Union und Russlands keine Hindernisse bestehen (237).

5. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem russischen Recht ist mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Die Autorin weist darauf hin, dass es der russischen Rechtswissenschaft oft an Problembewusstsein mangle, dass die bestehenden Rechtsnormen lediglich kommentiert würden und dass sich die Lehre mit der Kritik sowie der Ausfüllung der Gesetzeslücken und mit der Rechtsprechungsanalyse aber zurückhalte. Die Gesetzesmaterialien seien schwer zugänglich und kaum aufschlussreich, die Rechtspraxis habe nur geringe Bedeutung (2–3). Umso erfreulicher ist es, dass *Gerasimchuk* eine kompetente und gründliche Analyse gelingt. Die Arbeit zeichnet sich durch eine klare Gedankenführung und hohes argumentatives Niveau aus. Sie kann als ein gutes Beispiel für die Analyse einer dogmatisch weniger entwickelten Rechtsordnung dienen.

Hamburg

EUGENIA KURZYNSKY-SINGER

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht. Veröffentlicht im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow, Gerhard Kegel, Heinz-Peter Mansel*. Redaktion 1999: *Karsten Otte* (2000/01: *Christine Budzikiewicz*.) – Bielefeld: Gieseking. 1999 (2003). VIII, 520 S.; 2000/01 (2004). X, 768 S.\*

7. Zum *Erbrecht* finden wir im Band 1999 elf Gutachten.

a) In Nr. 38 (Hamburg) ging es um die Wirksamkeit von Ausschlagungserklärungen, die in verschiedenen kanadischen Provinzen in Schriftform abgefasst und z.T. auch von einem *notary public* beglaubigt wurden. Der anwendbaren deutschen *lex causae* (Art. 25 I EGBGB in Verb. mit § 1945 I BGB) war damit nicht genügt. Jedoch wurde die Ortsform eingehalten. Das Gutachten zeigt an Hand der einschlägigen kanadischen Rechtsprechung auf, dass *disclaimer* oder *renunciation* in einfacher Schriftform, ja sogar konkludent erklärt werden können.

Ein Bosnier mit letztem Wohnsitz in Deutschland hinterlässt Grundstücke in

\* Der erste Teil der Besprechung dieser Bände ist abgedruckt in: *RabelsZ* 72 (2008) 172–183; die Nummerierungen sind daher fortlaufend.